

Protokoll

über die 15. Sitzung des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2011 – 2016 am Montag, 14. Juli 2014, 18.00 Uhr, im Gasthof Elbers, Linderner Str. 1, Peheim

Anwesend waren:

- 1. Bürgermeister Ludger Möller, Molbergen**
- 2. Ratsvorsitzender Clemens Westendorf, Peheim**
- 3. Ratsmitglieder**
 - Tanja Abeln, Molbergen
 - Heinrich Bley, Ermke
 - Stefan Bley, Ermke
 - Waldemar Boxhorn, Molbergen (ab ca. 18.40 Uhr, während Teil A, TOP 9)
 - Wolfgang Brinkmann, Ermke
 - Theodor Bruns, Molbergen
 - Elisabeth Bunten, Molbergen
 - Bernard Greten, Stalförden
 - Günther Koopmann, Peheim
 - Wilhelm Kreuzmann, Peheim
 - Nadja Kurz, Molbergen
 - Antonius Lamping, Molbergen
 - Bernhard Schürmann, Resthausen
 - Berthold Tebben, Peheim
 - Hubert Thien, Peheim
 - Herbert Westerkamp, Molbergen
 - Petra Wulfers, Dwergte

Entschuldigt fehlten:

Johannes Hukelmann, Dwergte
Job Westermann, Ermke

- 4. Verwaltung**
 - Allgem. Vertreter des BM, Andreas Unnerstall, zugleich Protokollführer
- 5. Beratend (im öffentlichen Teil)**
 - Dipl.-Ing. Thomas Homm, Planungsbüro TOPOS, Oldenburg
- 6. Zuhörer (im öffentlichen Teil)**
 - Agnes Meyer, Molbergen
 - Theodor Rippe, Molbergen
 - Frank Rosiejka, Molbergen

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 24. Februar 2014
4. Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG
5. Beteiligung (Kofinanzierung) am Programm des Landkreises Cloppenburg zur Förderung produktiver Investitionen von kleineren und mittleren Unternehmen nach der KMU-Richtlinie
6. Bestellung einer Schiedsperson und eines Stellvertreters für den gemeinsamen Schiedsgerichtsbezirk der Stadt Cloppenburg sowie der Gemeinden Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen
7. Annahme einer Spende / Zuwendung für die Neugestaltung des Spielplatzes auf dem Schulhof der Grundschule Molbergen
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Rathaus – Erweiterung Einkaufszentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf, Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Kreisverkehr – Dorfpark“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf, Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- 10.11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 „SO-Blockheizkraftwerk“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

12. Bebauungsplan Nr. 67 „nördlich Vahrener Weg“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Satzungsbeschluss

13. Bebauungsplan Nr. 69 „Moorhook“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Satzungsbeschluss

14. Benennung von Gemeindestraßen
 - a) Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 69 „Moorhook“
 - b) Verbindungsweg zwischen „Raiffeisenstraße“ und „Bischofsbrücker Straße“ im Ortsteil Peheim

15. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

16. Mitteilungen und Anfragen

17. Schließung der Sitzung

B) Nichtöffentlicher Teil:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende Clemens Westendorf eröffnete um 18.03 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere Herrn Homm vom Planungsbüro TOPOS und die Zuhörer/innen, recht herzlich.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Ratsfrauen und -herren waren durch schriftliche Einladung vom 03.07.2014 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung waren in der Münsterländischen Tageszeitung sowie durch Aushang in den Gitterkästen Molbergen, Peheim und im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die den Ratsmitgliedern mit der Einladung vom 03.07.2014 zugestellte Tagesordnung wurde unverändert angenommen.

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 24. Februar 2014

Gegen das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 24.02.2014, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wurde unverändert bei Stimmenthaltungen der Ratsmitglieder Tanja Abeln, Stefan Bley, Wolfgang Brinkmann und Herbert Westerkamp, die an der Sitzung nicht teilgenommen hatten, genehmigt.

4. Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 07.07.2008 hat der Rat eine „*Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO*“ beschlossen, die auf den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung basiert. Zum 01.11.2011 ist u. a. die Niedersächsische Gemeindeordnung aufgehoben und durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ersetzt worden. Auch nach dem neuen Kommunalverfassungsgesetz haben die Kommunen für die Aufnahme von Krediten Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Hierfür haben die Kommunalen Spitzenverbände ihr Muster an die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes angepasst.

Der vorliegende Entwurf einer Kreditrichtlinie orientiert sich an diesem Muster und beinhaltet lediglich die Mindeststandards. Im Wesentlichen wurden gegenüber der bisherigen Fassung nur die Rechtsgrundlagen angepasst. Tatsächliche inhaltliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

Herr Unnerstall stellte die Grundzüge der Richtlinie gemäß Anlage I dar.

Der Rat beschloss sodann einstimmig die im Entwurf vorliegende Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

5. Beteiligung (Kofinanzierung) am Programm des Landkreises Cloppenburg zur Förderung produktiver Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen nach der KMU-Richtlinie

Sachverhalt:

Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährte der Landkreis Cloppenburg bislang Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen nach dem kreiseigenen Investitionsförderprogramm (KMU-Programm). Hierfür wurden dem Landkreis im Förderzeitraum 2007 – 2013 zweckgebundene EU-Mittel aus dem sogenannten „Regionalisierten Teilbudget“ (EFRE) zur Verfügung gestellt, die in gleichem Umfang mit kreiseigenen Mittel aufgestockt wurden.

Für die neue Förderperiode 2014 - 2020 entfällt diese EU-Förderung, da der Landkreis Cloppenburg nicht mehr als strukturschwach im Sinne der Förderrichtlinien gilt und den Status als GRW-Fördergebiet verloren hat. Deshalb hat der Landkreis in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein eigenes KMU-Förderprogramm entwickelt. Danach *„gewährt der Landkreis Cloppenburg in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung von betrieblichen Investitionen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nichtrückzahlbare Zuschüsse“*. Die Finanzierung erfolgt jeweils zur Hälfte durch den Landkreis und die zuständige Stadt/Gemeinde.

Die Eckpunkte orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen KMU-Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der bisherigen Praxis (s. Anlage II).

Neben Ausbildungsplätzen und neu geschaffenen Dauerarbeitsplätzen für Frauen sollen künftig auch Dauerarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Förderung doppelt gewertet werden.

Neu in die Förderung aufgenommen werden die Freien Berufe wie Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Altenpfleger etc. mit Blick auf die Stärkung des Dienstleistungssektors, da gerade in diesen Bereichen sowohl Frauenarbeitsplätze als auch Teilzeitbeschäftigungen vermehrt ermöglicht werden.

Die vorgeschlagene Einbeziehung ist im Vorfeld u. a. in der HVB-Runde eingehend beraten worden. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die öffentliche Hand hat bei der Vergabe öffentlicher Mittel an Private außerhalb bestehender grund- oder einfachgesetzlicher Verpflichtungen einen weit reichenden und vorrangig im politischen Raum auszufüllenden Gestaltungsspielraum, insbeson-

dere bei der Festlegung der Fördertatbestände, der Förderhöhe und der Förderempfänger. Mit Ausnahme landwirtschaftlicher Betriebe, die aus EU-rechtlichen Gründen einer Sonderregelung unterliegen, können alle gewerblich und freiberuflich Tätigen unabhängig von der Rechtsform gefördert werden. Zulässig ist jedoch auch der Ausschluss von bestimmten Tätigkeitsfeldern wie z. B. die der Freien Berufe. Rechtlich problematisch ist allerdings der Förderausschluss für bestimmte Berufsfelder innerhalb der Freien Berufe wie z. B. für die Gruppe der Steuerberater und/oder Architekten.

Für die Aufnahme der Freien Berufe in die Förderung sprechen folgende Gesichtspunkte:

- *Freiberufliche wie z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Architekten, Ingenieure, Sachverständige, Altenpfleger, Ergotherapeuten, Hebammen, Logopäden, Masseur, Fußpfleger, Heilpraktiker, Psychologen, Dolmetscher, Journalisten, Privatlehrer, Fahrschulen, Künstler erhöhen mit ihren Dienstleistungen die Branchenvielfalt und die Attraktivität von Standortkommunen.*
- *Freiberufler üben wie Gewerbetreibende eine wirtschaftliche Tätigkeit aus.*
- *Der Dienstleistungssektor im Landkreis Cloppenburg ist im Landesvergleich nach wie vor schwach ausgeprägt, die Schaffung von finanziellen Anreizen für weitere Gründungen daher sinnvoll.*
- *In den Freien Berufen entstehen überwiegend qualifizierte Dauerarbeitsplätze (Voll- und Teilzeit) und Ausbildungsplätze; besondere Bedeutung hat dieser Sektor für die Steigerung der Erwerbsquote von Frauen.*
- *Die Anzahl der zu erwartenden Förderfälle ist überschaubar, da nur Existenzgründungen und Betriebsnachfolgen – nicht aber Betriebserweiterungen – gefördert werden sollen.*
- *Die Fördersummen sind ebenfalls überschaubar, da die Investitionssummen und die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze deutlich unter denen im handwerklichen oder industriellen Bereich liegen.*

Nach einer Kostenschätzung des Landkreises auf Basis der Förderfälle aus der letzten Förderperiode ist mit einem jährlichen Kostenanteil für die Gemeinde Molbergen in Höhe von maximal rd. 13.000,00 € zu rechnen.

Ratsherr Theo Bruns wiederholte seine bereits im Verwaltungsausschuss geäußerte Kritik an der Einbeziehung der Freien Berufe, da hier im Regelfall kein Rückfluss in Form von Gewerbesteuern zu erwarten sei. Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln sei in diesen Branchen nicht gerechtfertigt.

Außerdem bemängelte er, dass im Kreis der Hauptverwaltungsbeamten bereits Vorfestlegungen getroffen worden seien, und sah hierin einen Missbrauch der Räte vor Ort.

Bürgermeister Möller wies diesen Vorwurf entschieden zurück. Es sei gerade Aufgabe der Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Verwaltung, die Entscheidungsgrundlagen für die politischen Gremien zu erarbeiten. Auch in diesem Fall könne die vorgestellte Richtlinie durchaus vom Rat abgelehnt werden mit der Folge, dass eine Förderung seitens des Landkreises dann ausscheide.

Er plädiere aber für eine Beteiligung an dem KMU-Förderprogramm unter Einbeziehung der Freien Berufe und zitierte zur Begründung aus einem aktuellen Protokoll der „Steuerungsgruppe Gesundheitsregion Cloppenburg“. Demnach habe Herr

Scherbeitz von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) im Ergebnis festgehalten, dass auch für den Landkreis Cloppenburg eine negative Entwicklung der haus- und fachärztlichen Versorgung in 5 – 6 Jahren wahrnehmbar sei und hier deshalb Handlungsbedarf bestehe.

In anderen Regionen sei der Ärztemangel schon jetzt akut feststellbar, betonte auch Ratsherr Bernard Greten.

Ratsherr Antonius Lamping erklärte, die Vorgänger-Richtlinie zur KMU-Förderung habe sich bewährt, weshalb eine Anschlussregelung sinnvoll sei. Gerade der Dienstleistungsbereich sei im Landkreis Cloppenburg unterversorgt, der hier an vorletzter Stelle der 38 Landkreise in Niedersachsen liege. Daher sei auch die Aufnahme der Freien Berufe in eine mögliche Förderung geboten. Zur Kritik des Ratsherrn Bruns merkte er im Übrigen an, eine solch komplexe Förderrichtlinie könne von einem ehrenamtlichen Gremium nicht erarbeitet und kreisweit abgestimmt werden.

Nach kurzer weiterer Aussprache fasste der Rat mit 17 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Molbergen beteiligt sich am Programm des Landkreises Cloppenburg zur Förderung produktiver Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen nach der im Entwurf vorliegenden KMU-Richtlinie unter Einbeziehung der Freien Berufe als Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte.

Die zur Kofinanzierung der Förderung erforderlichen Mittel werden in den kommenden Haushaltsjahren bereitgestellt.

6. Bestellung einer Schiedsperson und eines Stellvertreters für den gemeinsamen Schiedsamsbezirk der Stadt Cloppenburg sowie der Gemeinden Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen

Sachverhalt:

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz – NSchÄG) muss jede Gemeinde ein oder mehrere Schiedsämter einrichten oder mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamsbezirk bilden. Für jeden Schiedsamsbezirk ist eine Schiedsperson und ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die Schiedsperson wird vom Rat der Gemeinde auf fünf Jahre gewählt.

Die Stadt Cloppenburg hat mit Schreiben vom 06.05.2014 mitgeteilt, dass die Amtszeit des Schiedsmannes für den gemeinsamen Schiedsamsbezirk der Stadt Cloppenburg sowie der Gemeinden Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen, Herrn Martin Büssing aus Cappeln, und die seines Stellvertreters, Herrn Alfons Eckhoff aus Emstek, am 31.07.2014 endet.

Sowohl Herr Büssing als auch Herr Eckhoff haben demnach erklärt, dass sie für die Wahl für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zur Verfügung stehen.

Ohne weitere Aussprache beschloss der Rat einstimmig, der Wiederwahl des bisherigen Schiedsmannes für den gemeinsamen Schiedsamsbezirk der Stadt Cloppenburg sowie der Gemeinden Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen,

Herrn Martin Büssing aus Cappeln, und seines Stellvertreters, Herrn Alfons Eckhoff aus Emstek, zuzustimmen.

7. Annahme einer Spende / Zuwendung für die Neugestaltung des Spielplatzes auf dem Schulhof der Grundschule Molbergen

Sachverhalt:

Nach § 111 Abs. 7 NKomVG ist es den Kommunen ausdrücklich erlaubt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben, anzunehmen und zu vermitteln. Dies gilt für alle Aufgabenbereiche der Kommunen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen dem Bürgermeister. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Rat, soweit nicht nach § 25 a GemHKVO eine Ausnahme bis zu einer Wertgrenze von höchstens 2.000,00 € zugelassen worden ist.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.01.2014 ist der Auftrag zur Neugestaltung des Spielplatzes/Schulhofes an der Grundschule Molbergen an die Fa. Quappen Holzbau aus Sögel erteilt worden. Der Brutto-Angebotspreis beträgt 20.979,70 €. Die Ausführung der Arbeiten ist für die 29. KW vorgesehen.

Im Zuge der Abstimmungsgespräche über die Neugestaltung wurde vom Förderverein der Molberger Schulen e. V. eine Kostenbeteiligung in Höhe von 5.000,00 € zugesagt. Über die Annahme hat nach den obigen gesetzlichen Regelungen der Rat zu entscheiden.

Herr Unnerstall dankte in diesem Zusammenhang Ratsfrau Petra Wulfers als Vorsitzende des Fördervereins für die Zuwendung sowie beiden Fördervereinen der Schulen in Molbergen und Peheim für ihr ehrenamtliches Engagement und die finanzielle Unterstützung, die zur Entlastung des Schulträgers beitrage.

Der Rat beschloss ohne weitere Beratung einstimmig, die Annahme der Spende des Fördervereins der Molberger Schulen e. V. in Höhe von 5.000,00 € für die Neugestaltung des Spielplatzes/Schulhofes an der Grundschule Molbergen zu genehmigen.

8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Rathaus – Erweiterung Einkaufszentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

a) Aufstellungsbeschluss

b) Zustimmung zum Vorentwurf, Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Dipl.-Ing. Thomas Homm vom Büro TOPOS, Oldenburg, stellte die Grundzüge der Planung vor. Er ging insbesondere auf die Ausweisung als Kerngebiet mit den künftigen großzügigen Nutzungsmöglichkeiten ein, ohne dass zum jetzigen Zeitpunkt schon konkrete Vorhaben benannt werden müssten. Auch für die geplante Verlegung der Aufmündung des „Kneheimer Weges“ auf die L 836 biete der vorliegende Ent-

wurf durch die weiträumige Ausweisung von Verkehrsflächen ein hohes Maß an Flexibilität.

Ratsherr Bernard Greten betonte – mit Blick auf die anwesenden Zuhörer – die intensive Beratung des Planentwurfs in den Fraktionen und im Fachausschuss, so dass eine nochmalige ausführliche Behandlung nicht erforderlich sei.

Inhaltlich wird im Übrigen auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 07.07.2014 (TOP 3) verwiesen.

Der Rat fasste einstimmig folgenden Beschluss:

- a) **Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Rathaus – Erweiterung Einkaufszentrum“ wird beschlossen.**
- b) **Dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 07.07.2014 (TOP 3) empfohlenen Fassung wird zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.**

9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Kreisverkehr – Dorfpark“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Zustimmung zum Vorentwurf, Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Herr Homm stellte die Grundzüge der Planung für den Ortskern vor mit dem Kreisverkehr im Hauptkreuzungsbereich und den angrenzenden Bauflächen. Die hier vorgesehene Ausweisung als Mischgebiet mit den dafür üblichen Festsetzungen passe sich an die vorhandene Struktur an. Großflächiger Einzelhandel sei damit in diesem Bereich nicht mehr zulässig.

Der Planentwurf enthalte ferner die Erweiterung des Dorfparks um eine Veranstaltungsfläche (Festplatz). Hieran südlich angrenzend werde ein kleineres WA-Gebiet ausgewiesen, z. B. für betreutes Wohnen. Die Nutzungsschablone sehe eine eingeschossige Bauweise mit Blick auf die Umgebungssituation bei einer zulässigen Firsthöhe von 9,0 m und Traufhöhe von 6,5 m vor. Die Grünverbindung zur „Wagnerstraße“ bleibe durch die Festsetzung der vorhandenen Bäume erhalten.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 07.07.2014 (TOP 4) verwiesen.

Ratsherr Theo Bruns hielt es für problematisch, in unmittelbarer Nähe zum Festplatz Seniorenwohnungen oder betreute Wohnformen vorzusehen. Dem entgegnete Dipl.-Ing. Homm, der vorhandene Wall werde als Abschirmung gegenüber der Wohnnutzung aufgegriffen und zusätzlich nur eine eingeschossige Bauweise zugelassen. Zu-

dem seien bis zu 10 öffentliche Festveranstaltungen im Jahr als sog. „seltene Ereignisse“ auch im reinen Wohngebiet zulässig.

Bürgermeister Möller führte als weiteren Aspekt an, dass gerade keine Ausgrenzung von Senioren, sondern deren Teilnahme am Gemeinschafts- und Gesellschaftsleben das Ziel sein müsse.

Die Ratsherren Herbert Westerkamp und Bernard Greten betonten übereinstimmend, es handle sich hierbei nur um erste Überlegungen. Mit den vorgesehenen Ausweisungen halte man sich alle Optionen für die Zukunft offen. Weiter hielt Ratsherr Westerkamp fest, dass die Planung insgesamt der Förderung des Einzelhandels diene.

Der Rat fasste schließlich einstimmig folgenden Beschluss:

- a) **Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Kreisverkehr – Dorfpark“ wird beschlossen.**
- b) **Dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 07.07.2014 (TOP 4) empfohlenen Fassung wird zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.**

10.11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Bürgermeister Möller schlug vor, wegen ihres unmittelbaren Zusammenhangs die Tagesordnungspunkte 10 und 11 gemeinsam zu behandeln. Der Bebauungsplan Nr. 75 werde im Parallelverfahren aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt.

Zum Hintergrund führte Bürgermeister Möller Folgendes aus:

Der Landwirt Gerhard Abeln, Molberger Straße 7, Dwertge, hat ab 2006 auf seiner Hofstelle ein BHKW mit Palmöl betrieben. Nach Feststellung des Landkreises Cloppenburg – Genehmigungsbehörde – wurde die überwiegende Anzahl der seinerzeitigen Genehmigungen für den BHKW-Betrieb mit Palmöl widerrechtlich erteilt. Die Anlagen sind als Heizungen genehmigt worden. Es handelt sich aber tatsächlich um Biomasse-Anlagen. Für eine Genehmigung entsprechender Anlagen ist zwingende Voraussetzung, dass die Biomasse in der Region anfällt, was bei Palmöl definitiv nicht der Fall ist.

Herr Abeln betreibt sein BHKW mittlerweile mit Biomethan. Eine Genehmigung der Anlage ist nur über eine Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet möglich.

Nach Einschätzung des Landkreises Cloppenburg sind Präzedenzfälle in der Gemeinde Molbergen nicht zu befürchten. Eine weitere, ehemals mit Palmöl betriebene

Anlage in Peheim wird mittlerweile über eine Biogasanlage als so genannte Satellitenanlage betrieben und ist entsprechend genehmigt.

Vom Landkreis wurde in diesem Zusammenhang dargestellt, dass in einem vergleichbaren Fall in der Gemeinde Essen die entsprechende Fläche als Sondergebiet ausgewiesen worden sei.

Bürgermeister Möller verdeutlichte den Standort des in Rede stehenden BHKW's mit Lagertank anhand eines Lageplans. Die Genehmigung aus dem Jahr 2006 laute auf „Einbau einer Heizung der Tierhaltungsanlage mittels BHKW“. Ihr habe eine entsprechende Energie-Bedarfsberechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde gelegen.

Falls keine Absicherung über einen Bebauungsplan erfolge, sei Herr Abeln gezwungen, den Betrieb des BHKW's Ende September 2014 einzustellen.

Dipl.-Ing. Homm stellte anschließend den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und des daraus folgenden Bebauungsplanes zusammenfassend dar. Es handele sich – wie bereits beschrieben – lediglich um die planungsrechtliche Legalisierung eines vorhandenen Blockheizkraftwerkes, das ansonsten unverändert weiterbetrieben werden solle.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 07.07.2014 (TOP 5) verwiesen.

Mit der Vorgabe, dass die anfallenden Verfahrenskosten vom Antragsteller, Herrn Gerhard Abeln, Molberger Straße 7, Dwertge, zu tragen sind, fasste der Rat einstimmig nachstehenden Beschluss:

- a) Die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen wird beschlossen.
- b) Dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 07.07.2014 (TOP 5) empfohlenen Fassung wird zugestimmt und die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

11. Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 75 „SO-Blockheizkraftwerk“

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltlich wird auf den vorstehenden Tagesordnungspunkt sowie die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 07.07.2014 (TOP 6) verwiesen.

Mit der Vorgabe, dass die anfallenden Verfahrenskosten vom Antragsteller, Herrn Gerhard Abeln, Molberger Straße 7, Dwertge, zu tragen sind, fasste der Rat einstimmig nachstehenden Beschluss:

- a) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „SO-Blockheizkraftwerk“ wird beschlossen.

- b) **Dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 07.07.2014 (TOP 6) empfohlenen Fassung wird zugestimmt und die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

12. Bebauungsplan Nr. 67 „nördlich Vahrener Weg“

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
- b) **Satzungsbeschluss**

Herr Homm gab einen zusammenfassenden Überblick über das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Wesentliche Stellungnahmen mit Auswirkung auf die Planung seien nicht eingegangen. Lediglich der Landkreis Cloppenburg habe ange-regt, hinsichtlich der gewerblichen Lärmimmissionen sollte in der Begründung noch eine Aussage zu der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 43 „Reithalle“ zulässigen Wohnnutzung hinzugefügt werden.

Dem werde durch die Aufnahme eines Hinweises entsprochen, dass hier nur der Schutzanspruch für gewerbliches Wohnen (Betriebsleiterwohnhaus) bestehe.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 07.07.2014 (TOP 7) verwiesen.

Ohne weitere Beratung fasste der Rat einstimmig nachstehenden Beschluss:

- a) **Zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 67 „nördlich Vahrener Weg“ ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 07.07.2014 (TOP 7) empfohlenen Abwägungsbeschlüsse, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.**
- b) **Der Bebauungsplan Nr. 67 „nördlich Vahrener Weg“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

13. Bebauungsplan Nr. 69 „Moorhook“

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
- b) **Satzungsbeschluss**

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm Bürgermeister Möller wegen möglicher Befangenheit nicht teil, ohne dass ein förmliches Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 NKomVG festgestellt worden war. Er hielt sich währenddessen im für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes auf.

Dipl.-Ing. Thomas Homm fasste den wesentlichen Inhalt der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zusammen. Insbesondere seien vom Rechtsbeistand des Betreibers der benachbarten Biogasanlage, B+P Bioenergie GmbH & Co. KG, die eingeholten Gutachten des TÜV Nord zu den

Geruchs- und Staubimmissionen im Plangebiet sowie nach der Störfall-Verordnung in Frage gestellt worden. Die vorgebrachten Kritikpunkte hätten aber vom TÜV Nord im Rahmen der Abwägung entkräftet werden können.

Ferner sei auch die vorgelegte schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord bemängelt worden, weil das Gutachten keine Aussagen zu von Biogasanlagen regelmäßig emittiertem tieffrequentem Schall enthalte. Dieser Einwand greife aber ebenfalls nicht durch, da nicht substantiiert dargelegt werden könne, ob die vorhandene Biogasanlage tatsächlich tieffrequenten Schall emittiere, und wenn ja, zu welchen Zeiten und mit welcher Dauer. Viele Motoren, wie z.B. Turbinen zur Stromerzeugung, gäben neben hörbarem auch tieffrequenten Schall ab. In der Regel sei dieser jedoch in einer Entfernung, in der die Grenzwerte für den Schall im hörbaren Bereich bezogen auf eine Wohnnutzung eingehalten würden, immissionsschutzmäßig nicht mehr relevant.

Im Übrigen befinde sich in ungefähr gleichem Abstand wie das Plangebiet bereits eine Wohnbebauung. Zu Lärmbelästigungen aus dem Betrieb der Biogasanlage lägen von hier jedoch keine Beschwerden o. ä. vor.

Herr Homm betonte, dem ansässigen Landhandel seien die im Gutachten zur Gewerbelärsituation zugrunde gelegten Einschränkungen der betrieblichen Abläufe, insbesondere die Nachtzeit betreffend, bekannt, da diese im Zuge früherer Baugenehmigungen bereits ausgesprochen worden seien. Entsprechend seien die Betriebsabläufe auch dem Gutachter auf Nachfrage vor Ort bestätigt worden.

Weiter führte Herr Homm aus, gegenüber dem ausgelegten Planentwurf habe sich im Zuge der Abwägung noch eine Änderung der Straßenführung im westlichen Teil des Plangebietes ergeben. Die im Entwurf vorgesehene Planstraße von der Gemeindestraße „Kuhmoor“ in das Bebauungsplangebiet werde nunmehr nach Norden verschoben und mit einer Trompete versehen, die geplante Stichstraße dafür nach Süden verlegt. Eine erneute Auslegung werde hierdurch nicht erforderlich, da der Eigentümer der beteiligten bzw. benachbarten Grundstücke diesen Änderungen im Wege einer Nachbeteiligung schriftlich zugestimmt habe.

Auf Nachfrage aus der Ratsmitte erläuterte Herr Homm die Notwendigkeit der von der Straße „Kuhmoor“ abgehenden Planstraße. Diese sei als Querverbindung im Hinblick auf Müllabfuhr, Durchfahrtlängen etc. unverzichtbar.

Abschließend erläuterte Herr Homm noch den durch die Bauleitplanung entstehenden externen Kompensationsbedarf und dessen Abdeckung über verschiedene Vertragsflächen mit dem OOWV (Extensivgrünlandnutzung).

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 07.07.2014 (TOP 8) verwiesen.

Nach kurzer Beratung fasste der Rat einstimmig nachstehenden Beschluss:

- a) **Zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 69 „Moorhook“ ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 07.07.2014 (TOP 8) empfohlenen Abwägungsbeschlüsse, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.**
- b) **Der Bebauungsplan Nr. 69 „Moorhook“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

14. Benennung von Gemeindestraßen

a) Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 69 „Moorhook“

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Verkehrsausschusses vom 05.03.2014 (TOP 4) verwiesen.

Bürgermeister Möller erklärte zusammenfassend, der Fachausschuss habe eine Benennung nach Flüssen empfohlen, um sich spätere Erweiterungsmöglichkeiten zu erhalten.

Ohne weitere Aussprache beschloss der Rat einstimmig, die Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 69 „Moorhook“ mit Elbe-, Hunte-, Ems- und Weserstraße gemäß Anlage III zu bezeichnen.

b) Verbindungsweg zwischen „Raiffeisenstraße“ und „Bischofsbrücker Straße“ im Ortsteil Peheim

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verkehrsausschusses am 05.03.2014 gaben die Peheimer Ausschussmitglieder die Anregung, den Verbindungsweg zwischen „Raiffeisenstraße“ und „Bischofsbrücker Straße“ zu benennen. Zurzeit ist die Streckenführung für nicht ortskundige Fahrer sehr irreführend. Dabei wird häufig für Auswärtige der Eindruck erweckt, dass es sich um die „Raiffeisenstraße“ handelt.

Aus diesem Grunde soll der in Rede stehende Verbindungsweg eine eigenständige Straßenbezeichnung erhalten.

Bereits in der Vergangenheit wurden Straßennamen häufig anhand der Katasterbezeichnungen der umliegenden Flächen vergeben.

Mit Blick auf die vorhandene Katasterbezeichnung hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 13.05.2014 die Beschlussempfehlung ausgesprochen, den Verbindungsweg zwischen den Straßen „Raiffeisenstraße“ und „Bischofsbrücker Straße“ mit

„Querkamp“

zu benennen.

Dem folgte der Rat und beschloss ohne weitere Beratung einstimmig, für den Verbindungsweg zwischen den Straßen „Raiffeisenstraße“ und „Bischofsbrücker Straße“ (Flur 48, Flurstück 32) im Ortsteil Peheim die Straßenbezeichnung „Querkamp“ festzulegen.

15. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

Von den Zuhörern/innen wurden keine Fragen gestellt.

16. Mitteilungen und Anfragen

- a) Bürgermeister Möller teilte mit, dem Landkreis Cloppenburg sei mit Verfügung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 24.06.2014 ein Kontingent von 377 neu aufzunehmenden Asylbewerberinnen und -bewerbern zugewiesen worden. Dieses Aufnahmekontingent werde unter Berücksichtigung der bekannten freien Unterbringungskapazitäten sowie der aktuellen Landkreis-Flüchtlingsstatistik auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt. Auf die Gemeinde Molbergen entfielen hiervon **25 Personen**, die demnächst neu aufzunehmen und unterzubringen seien. Die Spanne reiche von 12 Zuweisungen in die Gemeinde Lindern bis zu 50 Zuweisungen für die Stadt Cloppenburg.
- b) Ratsherr Berthold Tebben erkundigte sich, ob eine Bepflanzung des neu angelegten Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet in Peheim an der „Linderner Straße“ vorgesehen sei. Dipl.-Ing. Thomas Homm erwiderte, eine rechtliche Verpflichtung bestehe hierzu nicht. Bei den politischen Beratungen des entsprechenden Bebauungsplanes sei zwar über eine Eingrünung diskutiert, von einer förmlichen Festsetzung im Bebauungsplan mit Blick auf Instandhaltung und Pflege aber abgesehen worden. Bürgermeister Möller ergänzte, dass hierüber endgültig noch im Rahmen der anstehenden Erschließungsmaßnahmen auf der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes entschieden werden könne.

17. Schließung der Sitzung

Ratsvorsitzender Clemens Westendorf schloss den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 19.30 Uhr.

B) Nichtöffentlicher Teil:

vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

Vorsitzender
Westendorf

Protokollführer
Unnerstall